

Ort, Datum:
Salzburg, 11.02.2021

Zahl:
405-4/3662/1/6-2021

Betreff:
AB AA, LL; Verwaltungsstrafverfahren gemäß Straßenverkehrsordnung (Vorfall am
10.07.2020) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von Frau AB AA, AD, LL, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 16.11.2020, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf € 90,- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 12 Stunden) reduziert wird.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dahingehend abgeändert, dass die Tatbeschreibung wie folgt ergänzt wird:

„Beamte der Polizeiinspektion AE konnten wahrnehmen, wie ein Fußgänger im Begriff war, den Schutzweg vom UKH kommend Richtung Salzach zu überqueren. Er stand im Bereich der dort befindlichen Verkehrsinsel und befand sich wartend ca. eine Schrittlänge von der Fahrbahn entfernt auf dem Gehsteig und wollte die Straße überqueren.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

- II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens im Beschwerdeverfahren zu leisten.
Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf € 10,-.

- III. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formelpartei ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Frau AB AA zur Last gelegt, dass sie am 10.07.2020 um 09:46 Uhr in LL MM, Schutzweg nächst Objekt MM yyy als Lenkerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen zzz (A) einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht habe. Sie habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 2 StVO begangen und wurde eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO in der Höhe von € 150,- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 21 Stunden) zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von € 15,- sohin gesamt € 165,- verhängt.

In der Begründung wurde beginnend mit der Anzeige vom 11.07.2020, der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 24.07.2020, die Stellungnahme des Meldungslegers vom 27.08.2020 und die Stellungnahme der Beschuldigten dazu vom 23.09.2020 wiedergegeben. In rechtlicher Hinsicht wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Verwaltungsübertretung von zwei Beamten im hinter ihr fahrenden Fahrzeug dienstlich wahrgenommen worden sei. Die Angaben der Beschuldigten wurden als Schutzbehauptung bewertet. Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd berücksichtigt worden sei.

1.2.

Mit Schreiben vom 07.12.2020 erhob die Beschuldigte Beschwerde, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Zusammengefasst brachte sie vor, dass sie, wie in jedem ihrer Schreiben vermerkt, keinen Fußgänger wahrnehmen habe können. Durch den Verkehr habe sie den angeführten Standort nicht einsehen und überqueren können, weshalb sie auch auf die Busspur ausgewichen sei. Welchen Grund solle sie sonst gehabt haben auf diese auszuweichen, wenn die Fahrspur nicht blockiert gewesen wäre. Die Behauptung, dass ihre Angaben eine reine Schutzbehauptung gewesen seien, sei nicht angemessen. Verwiesen wurde darauf, dass sie vor dem 10.07.2020 wegen des Haltens ihres Handys bei der Autofahrt im Kreisverkehr Volksgarten von einer Polizeistreife mit Blaulicht verfolgt worden sei dh, auch in diesem Fall sei anscheinend ein Polizeifahrzeug hinter ihr gewesen, aber es sei gar nichts passiert. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass auf ihr letztes Schreiben vom 26.09.2020 eine Antwort fast zwei Monate gedauert habe und sie mittels Zahlung von zusätzlich € 15,- dafür aufkommen solle. Es werde um baldige Antwort gebeten.

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15.12.2020 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 21.12.2020 erging die Anfrage an die Beschwerdeführerin, ob sie ihren Sohn als Zeugen namhaft machen wolle und wurde um allfällige Bekanntgabe des Namens ersucht. Binnen der gesetzten Frist langte keine Stellungnahme ein.

Am 09.02.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher die Beschwerdeführerin, sowie die beiden Polizeiorgane der Polizeistreife, welche beide zeugenschaftlich einvernommen wurden, teilnahmen.

Die Beschwerdeführerin bekräftigte ihr schriftliches Vorbringen, insbesondere, dass sie aufgrund eines in die Fahrspur ragenden Fahrzeuges nicht die reguläre Fahrspur, sondern die Busspur benützt habe und einen auf der Verkehrsinsel befindlichen Fußgänger nicht wahrnehmen habe können. Sie sei sich zu tausend Prozent sicher, dass sie die Busspur benützt habe. Ihre Fahrlinie wurde im Orthofoto Beilage A der Verhandlungsschrift bzw. die Position des sie behindernden Fahrzeuges ersichtlich gemacht.

Dem widersprachen beide einvernommenen Polizeibeamte, welche direkt hinter dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin seit der NN-Brücke nachgefahren seien. Von Beiden wurde bei ihrer Befragung angegeben, dass bei tatsächlicher Benützung der Busspur die Folge eine (weitere) Anzeige gewesen wäre. Von beiden Polizeibeamten wurde angegeben, dass sie dann vor dem Schutzstreifen angehalten hätten, um dem Fußgänger das Überqueren des Schutzweges zu ermöglichen.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 10.07.2020 um 09:46 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen zzz (A) in LL, MM, Schutzweg nächst Objekt MM yyy und hat dabei einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. Der Fußgänger befand sich ca eine Schrittlänge von der Fahrbahn entfernt wartend auf der Verkehrsinsel zwischen den beiden Schutzwegen um den Schutzweg nächst dem Objekt MM yyy Richtung Salzach zu überqueren.

Zwei Polizeibeamten der Verkehrstreife AE 30 befanden sich seit der NN-Brücke, Fahrtrichtung OO, hinter dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin und nahmen wahr, dass die Beschwerdeführerin nicht anhielt. In Folge hielt die Polizeistreife vor dem Schutzweg an, um dem Fußgänger das Überqueren des Schutzweges zu ermöglichen, da dieser durch einen Blick nach rechts und Aufnahme von Blickkontakt erkennbar den Schutzweg überqueren wollte. Zur Tatzeit herrschte normaler flüssiger Verkehr. Von den Polizeibeamten konnte weder das Blockieren der Fahrspur durch ein Richtung PP-Straße fahrendes Kraftfahrzeug, noch eine Fahrt der Beschwerdeführerin auf der Busspur wahrgenommen werden. Eine Gefährdung des Fußgängers hat zu keiner Zeit bestanden. Der Fußgänger wurde aber beim Überqueren des Schutzzweckes durch die Weiterfahrt der Beschwerdeführerin behindert.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich völlig unbescholten, es liegen durchschnittliche Einkommensverhältnisse mit einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von € 1.800,- vor, wobei eine Sorgepflicht für ihren minderjährigen Sohn besteht.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt.

Der Rechtfertigung der Beschwerdeführerin, dass sie den Fußgänger nicht wahrnehmen habe können dh, auch keine Behinderung eines Fußgängers beim Überqueren des Schutzweges erfolgt sei, da sie - zugegebenermaßen unrechtmäßig - die Busspur benützt habe, weil die Fahrspur durch ein anderes Fahrzeug blockiert gewesen sei, war nicht Glauben zu schenken. Dies aus dem Grund, da von den Polizeibeamten, welche die Verwaltungsübertretung auch zur Anzeige gebracht haben, glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt wurde, dass sie sich mit ihrem Dienstfahrzeug direkt hinter dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin befunden haben. Es erscheint dem Landesverwaltungsgericht als ausgeschlossen, dass die Polizeibeamten das behauptete Fahren auf der Busspur nicht wahrgenommen und nicht auch zur Anzeige gebracht hätten. Es hat nach den übereinstimmenden Angaben ein normales flüssiges Verkehrsaufkommen geherrscht, ein die Fahrspur blockierendes Fahrzeug wurde von den Polizeibeamten ebenso wenig wie ein allenfalls die Sicht versperrender LKW oder Obus wahrgenommen. Von beiden Polizeibeamten konnte der auf der Verkehrsinsel befindliche Fußgänger wahrgenommen werden. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung, dass sie im Verfahren von Anfang an dargelegt habe, dass sie auf der Busspur gefahren sei, ist entgegenzuhalten, dass sie in ihrem Einspruch vom 24.07.2020 gegen die Strafverfügung, also 14 Tage nach dem Tattag 10.07.2020 dies nicht vorgebracht hat und von einem „großen Staugeschehen auf beiden Seiten“ gesprochen hat. Erst nach Übermittlung der Stellungnahme des Meldungslegers mit einer Plandarstellung des Tatorts bzw. der Position des Fußgängers wurde von der Beschwerdeführerin die Benützung der Busspur behauptet und in der Beschwerde wiederholt. Zusammengefasst war daher den Angaben der Polizeibeamten, welche unter Wahrheitspflicht und unter Diensteid stehend ihre Aussagen machten, mehr Glauben zu schenken als den Angaben der Beschwerdeführerin.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idGF, das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen

die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 9 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1961 - StVO, hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet *oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen*. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. ...

Durch die Bestimmung des § 9 Abs 2 StVO wird der unbedingte Vorrang eines Fußgängers, der einen Schutzweg benützt oder benützen will normiert. Dieser Vorrang gilt somit nicht nur für Fußgänger, die sich bereits auf dem Schutzweg befinden, sondern auch für solche, die den Schutzweg erkennbar benützen wollen.

Der Vorrang für den Fußgänger reicht daher auch einige Meter über die als Zebrastreifen markierte Fläche hinaus und hängt dieser auch nicht davon ab, dass der Fußgänger seine Absicht, die Fahrbahn zu überqueren, durch Zeichen zu erkennen gibt.

Es genügt vielmehr, dass dessen Absicht objektiv aus seinem Gesamtverhalten erkennbar ist. Der Fahrzeuglenker ist von der Wartepflicht nur dann befreit, wenn der bevorzogene Fußgänger eindeutig und freiwillig (zB durch Handzeichen oder ein anderes zweifelsfreies Verhalten) zu erkennen gibt, dass er auf seinen „Vorrang“ verzichten will. Das gilt aber nicht, wenn sich der Kraftfahrer dem Schutzweg so nähert, dass der Fußgänger dadurch zum Verzicht auf den Vorrang veranlasst wird (siehe Pürstl, StVO-ON15.00 § 9 Anm 6, Stand 1.10.2019, rdb.at)

Die Vorschrift des § 9 Abs 2 StVO verpflichtet den Fahrzeuglenker nicht unter allen Umständen dazu, vor dem Schutzweg anzuhalten, wenn sich ein Fußgänger auf diesem befindet; Zweck der Vorschrift ist vielmehr, einem solchen Fußgänger das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Nur insoweit kommt dem Fußgänger ein "Vorrang" zu (VwGH 25.04.1980, 0002/80).

Kann ein Schutzweg wegen des Fahrmanövers eines KFZ-Lenkers nicht wie beabsichtigt überquert werden, so ist nach höchstgerichtlicher Judikatur der Tatbestand des § 9 Abs 2 StVO erfüllt (vgl VwGH 25.02.1988, 87/02/0088).

Eine Behinderung eines Fußgängers ist dann anzunehmen, wenn dieser ausweichen oder stehen bleiben muss (siehe Pürstl, StVO-ON^{15.00} § 9 Anm 9, Stand 1.10.2019, rdb.at).

Von der Beschwerdeführerin wurde der objektive Tatbestand des § 9 Abs 2 StVO dadurch erfüllt, da sie, obwohl ein Fußgänger erkennbar den Schutzweg überqueren wollte, nicht angehalten hat, somit diesen dadurch behindert hat, dass dieser stehen bleiben musste und dieser erst nach Anhaltung der Polizeistreife den Schutzweg benützen konnte.

Als Verschulden ist der Beschwerdeführerin Fahrlässigkeit anzulasten.

Zu der Ergänzung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzustellen, dass von der belangten Behörde zwar in der Strafverfügung vom 16.07.2020 als Verfolgungshandlung nebst dem gesetzlichen Wortlaut des § 9 Abs 2 StVO bei der Umschreibung der Tathandlung die genaueren Umstände angegeben wurden, dies aber beim angefochtenen Straferkenntnis nicht mehr erfolgte. Die Tatörtlichkeit wurde zwar im Straferkenntnis korrekter Weise konkretisiert, die Umschreibung der Tathandlung – allenfalls aus einem Versehen – aber gekürzt.

Gemäß ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44 a VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht (siehe *Fister* in *Lewisch/Fister/Weiluni*, VStG² § 44a RZ 1 Stand 1.5.2017, rdb.at).

Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn *innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde* (VwGH 16.09.2020, Ra 2020/09/0036 mit Verweis auf VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).

Diese Abänderungsbefugnis eines Verwaltungsgerichts hat darin ihre Grenzen, als ein unzulässiges Austauschen des Tatvorwurfs eine im Beschwerdeverfahren durch das Verwaltungsgericht vorgenommene Erweiterung des Tatvorwurfs bzw. die Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts darstellt (vgl VwGH 30.01.2018, Ra 2017/01/0409). Ergänzt das Verwaltungsgericht den Tatvorwurf lediglich präzisierend, so liegt keine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs bzw. des Tatzeitraums vor.

Im gegenständlichen Fall ist die einjährige Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten und wurde in der Verfolgungshandlung (Strafverfügung vom 16.07.2020) die Tathandlung korrekt umschrieben. Es liegt daher in der zuvor dargelegten Abänderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts die Tathandlung entsprechend präzisierend (wieder) zu ergänzen.

Zur Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach Abs 2 *leg cit* sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

Die Behörde hat durch die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von € 150,- unter Berücksichtigung einer absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit den möglichen Strafraumen von bis zu € 726,- zu ca 20 % ausgenutzt, sodass die verhängte Geldstrafe sich im unteren Bereich befindet.

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung ist nicht unbeträchtlich, zumal die Beschwerdeführerin einer zentralen Bestimmung der Straßenverkehrsordnung zuwidergehandelt hat. Der Gesetzgeber räumt Fußgängern, die einen Schutzweg benützen oder einen Schutzweg erkennbar benützen wollen, einen Vorrang gegenüber Fahrzeuglenkern ein, um diesen das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Zu den subjektiven Strafzumessungsgründen ist festzuhalten, dass sich im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin trotz Sorgspflicht für ihren Sohn keine unterdurchschnittlichen Verhältnisse als strafmildernd ergeben haben, die absolute Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bereits berücksichtigt.

In subjektiver Hinsicht ist auszuführen, dass der Beschwerdeführerin zumindest Fahrlässigkeit anzulasten ist. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte sie den Fußgänger erkennen können und diesem das ungehinderte Überqueren der Fahrbahn am Schutzweg ermöglichen müssen. Fahrlässig handelt, wer einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, ohne dies zu wollen, jedoch unter Außerachtlassung der ihm möglichen Sorgfalt.

Der Fahrlässigkeitsbegriff des § 5 VStG umfasst - parallel zu § 6 Strafgesetzbuch - sowohl die bewusste als auch die unbewusste Fahrlässigkeit (siehe Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2013, RZ 4 zu § 5 VStG).

Eine unbewusste Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn eine Person nicht erkennt, dass sie durch ihre Handlung einen rechtswidrigen Sachverhalt verwirklichen kann. Eine Person handelt jedoch dann bewusst fahrlässig, wenn sie es zwar für möglich hält, dass sie durch ihre Handlung einen rechtswidrigen Sachverhalt verwirklicht, aber diesen rechtswidrigen und strafbaren Sachverhalt jedoch nicht herbeiführen will.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführerin unbewusste Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Aufgrund des vorliegenden Milderungsgrundes der völligen Unbescholtenheit und des geringen Verschuldens war jedoch die verhängte Geldstrafe auf € 90,- zu reduzieren, wobei diese nunmehr den möglichen Strafraumen mit ca 12% ausschöpft. Die Höhe dieser Strafe erscheint sowohl in spezial- als auch generalpräventiver Hinsicht angemessen und ausreichend iS § 19 VStG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Aufgrund der

Herabsetzung der Geldstrafe waren die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend (auf € 10,-) zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a Abs 4 VwGG):

Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu § 9 Abs 2 StVO. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da es sich um eine einzelfallbezogene Frage der Beweiswürdigung gehandelt hat.

Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision der Beschwerdeführerin ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 750, keine primäre Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).